

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 56 SGB IX

**Leistungen in Werkstätten für
behinderte Menschen**

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

- Zur Klarstellung wurde die alternative Fördermöglichkeit bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX ergänzt.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 56 SGB IX

Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen

Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219) werden erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Personenkreis	1



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Grundsätze für die Leistungserbringung der Reha-Träger hat der Gesetzgeber in den §§ 56 - 59 SGB IX geregelt. Festlegungen zur grundsätzlichen Konzeption der WfbM sind in den §§ 219 ff SGB IX normiert.

(2) Die WfbM bedürfen einer Anerkennung. Die anerkannten WfbM werden in einem Verzeichnis geführt (§ 225 SGB IX).

2. Personenkreis

(1) In eine WfbM können Menschen mit Behinderungen (gemäß § 219 SGB IX) aufgenommen werden,

- die für eine Ausbildung oder die Aufnahme einer Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen,
- bei denen bei einer der Behinderung angemessenen Betreuung keine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist **und**
- bei denen das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft zulassen.

(2) Menschen mit Behinderungen, die die o. g. Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine WfbM erfüllen, können gemäß § 60 SGB IX die Ihnen zustehenden Leistungen auch außerhalb der WfbM bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch nehmen (Näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 60 SGB IX).

(3) Leistungen im Berufsbildungsbereich einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter können nur übernommen werden, wenn danach eine berufliche Eingliederung durch Leistungen im Arbeitsbereich gemäß § 58 SGB IX oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erwarten ist.

Aufnahmevoraussetzungen